

Aktueller Sachstand zur Gelangensbestätigung

Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen

Die Informationen dieses Merkblattes geben einen Überblick über die Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen ab dem 1. Oktober 2013. Nähere Informationen hierzu sind im [BMF-Schreiben vom 16. September 2013](#) erläutert.

Mit dem Schreiben äußert sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zur Anwendung der neuen Vorschriften zum Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (insbesondere Gelangensbestätigung). Das Schreiben enthält eine Nichtbeanstandungsregel (Übergangsregel). Diese Regelung hat die Finanzverwaltung wegen der verzögerten Veröffentlichung des Anwendungsschreibens aufgenommen. Es handelt sich um eine interne Verwaltungsanweisung, die die Gerichte nicht bindet.

Es wird danach nicht beanstandet, wenn für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen die Steuerfreiheit anhand der „alten“ Buch- und Belegnachweise nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Umsätze, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. September 2013 ausgeführt wurden.

Spätestens ab dem 1. Januar 2014 muss, neben dem Doppel der Rechnung, als Buch- und Belegnachweis für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Gelangensbestätigung bzw. die im Umsatzsteueranwendungserlass aufgeführten Alternativnachweise vom liefernden Unternehmen geführt werden.

Grundsätzlich gilt es zwar zwischen so genannten Beförderungsfällen, bei denen der Kunde oder Lieferer selbst die Ware transportiert, und Versandungsfällen, bei denen selbstständige Dritte (z.B. Spediteure) den Transportvorgang übernehmen, zu unterscheiden. Bei beiden Transportvarianten ist als Nachweis der Steuerfreiheit erforderlich, dass dem Finanzamt ein Doppel der Rechnung sowie eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Liefergegenstand in das Ausland gelangt ist, vorgelegt wird.

Die **Gelangensbestätigung** muss folgende Pflichtangaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer (Lieferer) oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des **Endes** der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung,

- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Sammelbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In einem solchen Dokument können Umsätze eines Quartals zusammengefasst werden. Es ist somit nicht zwingend erforderlich, die Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen.

Formen der Gelangensbestätigung

Die Muster-Gelangensbestätigung des Bundesministeriums für Finanzen muss nicht zwingend benutzt werden. Wichtig ist, dass das Dokument die fünf erforderlichen Angaben enthält (s. o.). Die Bestätigung kann auch aus mehreren Dokumenten (z.B. Lieferschein und/oder Rechnung mit entsprechender Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands) bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist hierbei nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Frage, in welcher Sprache die Dokumente vorzulegen sind, gilt grundsätzlich: Die Amtssprache ist deutsch. Vom Finanzamt werden aber auch Nachweisdokumente in englischer oder französischer Sprache anerkannt. Andere Sprachfassungen bedürfen jedoch der amtlich beglaubigten Übersetzung.

Die Übermittlung der Gelangensbestätigung kann auch auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des elektronischen Datenaustausches (EDI) erfolgen. Wichtig ist nur, dass eine elektronisch übermittelte Gelangensbestätigung für den Fall der Steuerprüfung ausgedruckt vorgelegt werden kann. Im Fall der Übermittlung per Email soll darüber hinaus auch die Mail elektronisch archiviert werden.

Alternativnachweise – andere Belege als die Gelangensbestätigung

Nur soweit die Ware versendet wird, das heißt Dritte (Spediteure) in den Transportvorgang eingeschaltet sind, werden gleichberechtigt alternative Nachweise anerkannt. Die relevantesten Alternativen sind:

Versendungsbeleg in Versandungsfällen

Versendungsbelege, insbesondere in der Form handelsrechtlicher Frachtbriefe (z. B. CMR), werden anerkannt, soweit sie zum einen vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind (Feld 22) und zum anderen die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts der Lieferung enthalten (Feld 24). Hierbei kann sich der Auftraggeber als auch der Empfänger wirksam vertreten lassen. Es ist allerdings erforderlich, dass im Fall der Vertretung eine Vertretungsvollmacht bzw. Zeichnungsbefugnis des Vertreters glaubhaft nachgewiesen werden kann. Die Unterschrift des Beförderers ist allerdings nicht erforderlich.

Spediteurbescheinigung

In Fällen in denen der Lieferer oder der Abnehmer einen Spediteur für die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet beauftragt, lässt sich der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit einer sogenannten **Spediteurbescheinigung** (siehe Anlage 4 UStAE) erbringen. Diese muss sich allerdings, im Gegensatz zum bisher üblichen Verfahren, auf die Bestätigung der **erfolgten**, nicht nur der beabsichtigten Verbringung beziehen.

Wichtig: Die sog. „weiße Spediteurbescheinigung“ ist somit nicht mehr anwendbar!

Versendungsprotokoll in Versandungsfällen (Paket- und Kurierdienste)

Im Fall einer Versendung des Gegenstands mittels eines Paket- oder Kurierdienst in das übrige Gemeinschaftsgebiet, kann der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt geführt werden:

- schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und
- Protokoll (**Track and Tracing**) vom Beförderer, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Hiermit sind in erster Linie Lieferungen mit Kurierdienstfahrern gemeint. (Hinweis: in einigen neuen EU-Mitgliedsländern in Osteuropa sind die Systeme der Dienstleister noch nicht derartig ausgebaut, dass ein lückenloses Protokoll möglich ist.)

Eine Vereinfachungsregel für Versandungsfälle gilt für Lieferungen, die einen Wert von insgesamt 500 € nicht übersteigen. Hier ist eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und der Nachweis über die Entrichtung einer Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands bzw. der Gegenstände ausreichend (z. B. Überweisung auf das Bankkonto).

Postsendungen

Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch einen Postdienstleister, kann der Lieferer den Nachweis mittels einer Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über

die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung durch den Abnehmer per Banküberweisung führen. Für eine Empfangsbestätigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung an den Abnehmer sind die folgenden Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs;
- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände;
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister.

Spediteurversicherung

Wenn der Spediteur vom Abnehmer beauftragt wird, ist die Nachweisführung schwieriger, da zwischen Spediteur und Verkäufer kein Vertragsverhältnis besteht. In einem solchen Fall ist daher der Nachweis durch die Bezahlung der gelieferten Waren per Banküberweisung des Abnehmers sowie eine Bescheinigung des beauftragten Lieferers (**Spediteurversicherung**) zu führen (siehe Anlage 5 UStAE). Bei Zweifelsfällen weist die Finanzverwaltung bereits jetzt darauf hin, dass eine Gelangensbestätigung gefordert werden kann.

Hinweis: Ausländische Spediteure kennen die nötige Spediteursbescheinigung deutscher Vorgabe im Zweifel nicht; daher wird in solchen Fällen doch die Gelangensbestätigung zum Nachweis erforderlich sein.

Weitere Alternativnachweise

Weitere Alternativen zur Gelangensbestätigung gibt es für Beförderungen von Gegenständen, die sich im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, für Lieferungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren und für Lieferungen von Fahrzeugen. Diese sind dem BMF-Schreiben vom 16. September 2013 zu entnehmen.

Muster Gelangensbestätigung

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. Email-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

Muster Spediteurbescheinigung

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV) – Spediteurbescheinigung

An
Firma/Herrn/Frau

_____ (Name)
_____ (Straße)
in _____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

_____ von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾ _____
_____ in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt¹⁾ worden sind:

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
(bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

Ich habe die Gegenstände auftragsgemäß

im _____ (Monat und Jahr des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach _____ (EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____ (Name des Empfängers der Lieferung)

versendet/befördert¹⁾.

Der Auftrag ist mir von _____

_____ in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, die Angaben in dieser Bescheinigung aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht zu haben, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

(Datum, Unterschrift)

Muster Spediteurversicherung

Anlage 5 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV) - Spediteurversicherung

An
Firma/Herrn/Frau

(als Abnehmer der Lieferung)

_____ (Name)

_____ (Straße)

in

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

_____ von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾

_____ in

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt¹⁾ worden sind:

**Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
(bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)**

Ich versichere, dass ich die Gegenstände auftragsgemäß

nach _____

_____ (EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____

_____ (Name des Empfängers der Lieferung)

befördern werde.

Der Auftrag ist mir von _____

_____ in

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

_____ (Datum, Unterschrift)

Checkliste Gelangensbestätigung

- **Ermittlung der Anzahl der EU-Versendungen**
 - Zuordnung der EU-Versendungen zu
 - Beförderung durch Lieferanten
 - Versendung durch Lieferanten
 - Versendung durch Abnehmer
 - Abholung durch Abnehmer

- **Unternehmensinterne Umsetzung festlegen**
 - Abstimmung mit allen betroffenen Abteilungen im Unternehmen
 - Geschäftsführung → Risikomanagement
 - Logistik
 - Verkauf
 - Marketing
 - Buchhaltung / Steuern
 - IT
 - Rechtsabteilung
 - Verantwortungsbereiche klären
 - Wer holt die Gelangensbestätigung / Alternativnachweise ein?
 - Wie werden die Nachweise archiviert (papiermässig / elektronisch)?
 - Verhalten bei nicht einholbaren Nachweisen?
 - Umsetzung von IT-Lösungen?
 - Verpflichtung des Abnehmers zur Ausstellung einer Gelangensbestätigung durch AGB?
 - Beförderungsarten / Versendungsarten festlegen
 - Grenze eines vertretbaren Aufwands festlegen
 - Wahl der Form des Belegnachweises
 - Gelangensbestätigung
 - Einzelbestätigung
 - Sammelbestätigung pro Quartal
 - Papierform oder Elektronisch
 - Zusammensetzung aus mehreren Belegen
 - Besteht die Möglichkeit die Gelangensbestätigung in andere Lieferdokumente (Lieferschein / Rechnung) zu integrieren?
 - Alternativnachweise

- **Absprache mit Abnehmern in anderen EU-Mitgliedsländern**
 - Hinweis auf die neuen steuerrechtlichen Anforderungen
 - Hinweis über ein standardisiertes Begleitschreiben?
 - Absprache über die zukünftige Beförderungsart
 - Wer beauftragt den Spediteur?
 - Absprache über die Art und Weise der Nachweisführung

- **Abprache mit Transportdienstleistern**
 - Kosten für Gelangensbestätigung?
 - Sind Alternativbelege möglich?
 - Sind Onlinelösungen vorhanden?